



M e r k b l a t t
zum Kontrollmeldeverfahren
nach § 50d Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG)
in den Fällen des § 50a Abs. 4 Nr. 2 und 3 EStG

Ergänzend zum [Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Dezember 2002, -IV B 4 – S 2293 – 54/02-](#), veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2002 Teil I S. 1386 ff., gelten für das Kontrollmeldeverfahren die nachfolgenden Grundsätze:

1. Grundsätzliches

Das Kontrollmeldeverfahren (KMV) ist ein vereinfachtes Verfahren zur Ermäßigung oder Freistellung von der Besteuerung nach § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG. Es findet Anwendung bei Zahlungen, die bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen, wenn Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) eine entsprechende Steuerentlastung vorsehen und das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den Schuldner der Vergütungen zur Anwendung des KMV ermächtigt hat.

Die Ermächtigung kann nur in Fällen von geringer steuerlicher Bedeutung erteilt werden. Eine geringe steuerliche Bedeutung liegt dann vor, wenn die beschränkte Steuerpflicht nach § 49 EStG gegeben ist, aufgrund des im Einzelfall anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens aber eindeutig dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht zusteht.

Der zur Teilnahme am KMV Ermächtigte hat bei jeder einzelnen Vergütung anhand des einschlägigen DBA zu prüfen, ob er den Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder 3 EStG ganz oder teilweise unterlassen darf.

Die Vereinfachung gegenüber dem formellen Freistellungsverfahren nach § 50d Abs. 2 EStG besteht darin, dass der sonst erforderliche Antrag des ausländischen Vergütungsgläubigers auf Freistellung und die Bestätigung seiner ausländischen Steuerbehörde über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Steuerentlastung nach dem Abkommen (§ 50d Abs. 4 EStG) entfällt.

2. Verfahren

Die Voraussetzungen zur Teilnahme am KMV sowie der Verfahrensablauf und die zu beachtenden Besonderheiten ergeben sich aus dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Dezember 2002 (IV B 4 - S2293 - 54/02, BStBl 2002 I S. 1386), der als [Anlage 1](#) beigelegt ist.

Hinweis zu Tz. III. 5 des Erlasses:

Unter Einzelzahlung ist nicht eine einzelne Zahlung, sondern die Summe aller Zahlungen für dieselbe Leistung oder Tätigkeit zu verstehen. Wird für eine Leistung oder Tätigkeit in Raten abgerechnet, so sind diese Ratenzahlungen zusammenzurechnen. Wird hierbei die Grenze von 5.500 Euro (€) überschritten, ist in diesem Zeitpunkt eine formelle Freistellungsbescheinigung zu beantragen. Ist bereits bei Vertragsabschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Grenze (wenn auch erst im nächsten Jahr) überschritten wird, ist von vornherein eine formelle Freistellungsbescheinigung erforderlich.

3. Jahreskontrollmeldung

Die unter Anwendung des KMV geleisteten Zahlungen sind dem BZSt jährlich zu melden. Das BZSt informiert die ausländischen Steuerverwaltungen über die Zahlungen, damit die Abkommensberechtigung der Vergütungsempfänger überprüft werden kann.

Ein Muster der Meldung ist als [Anlage 2](#) beigelegt. Es ist möglich, die Meldung auf Datenträger (Diskette bzw. Magnetband) zu übersenden. Hierzu kann beim BZSt die Datensatzbeschreibung angefordert werden. Die Jahreskontrollmeldung ist bis zum 30. April jeden Jahres für das vorherige Kalenderjahr zu übersenden.

Bitte beachten:

Zum Zweck der Überprüfung im Sinne des § 73d Abs. 2 EStDV hat der Schuldner dem zuständigen Betriebsfinanzamt eine Kopie der Jahreskontrollmeldung zu übersenden. Gemäß § 50d Abs. 5 Satz 7 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 8 EStG bleiben bestehende Anmeldeverpflichtungen des Vergütungsschuldners unberührt.

Änderungen hinsichtlich des Namens und der Anschrift des Vergütungsschuldners sind dem BZSt unverzüglich mitzuteilen.

4. Vergütungen an ausländische Künstler und Sportler

Nach Art. 17 des OECD-Musterabkommens steht das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Einkünfte aus künstlerischer oder sportlicher Tätigkeit grundsätzlich dem Darbietungsstaat zu. Insoweit hat die Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Vergütungen, die an ausländische Künstler und Sportler gezahlt werden. Eine Freistellung vom Steuerabzug aufgrund von DBA ist daher in der Regel nicht möglich.

Die rechtliche und tatsächliche Prüfung von einzelnen bestehenden Ausnahmetatbeständen ist für den Vergütungsschuldner kaum möglich. **Es handelt sich deshalb nicht um Fälle von geringer steuerlicher Bedeutung.**

Der inländische Vergütungsschuldner läuft bei unzutreffender rechtlicher oder tatsächlicher Beurteilung des Sachverhalts in Fällen der Zahlung einer Vergütung an ausländische Künstler und Sportler stets Gefahr, dass er von dem örtlich zuständigen Finanzamt in Haftung genommen wird.

Das Bundeszentralamt für Steuern ermächtigt daher wegen der steuerrechtlichen Einzelfallproblematik hinsichtlich der Besteuerung ausländischer Künstler und Sportler in diesen Fällen nicht zur Teilnahme am KMV. Den Vergütungsgläubigern steht die Möglichkeit offen, Einzelfreistellungsanträge zu stellen.

5. Hinweis auf weitere Merkblätter

Einzelheiten zur Entlastung von der Abzugsteuer nach § 50 a Abs. 4 EStG sowie Grundsätze zur Steuerpflicht können folgenden Merkblättern des BZSt entnommen werden:

- Merkblatt zur Entlastung von der Abzugsteuer im Sinne von § 50 a Abs. 4 Einkommensteuergesetz auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen bei [Lizenzgebühren und ähnlichen Vergütungen](#)
- Merkblatt über die Entlastung vom Steuerabzug im Sinne von § 50 a Abs. 4 Einkommensteuergesetz auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen bei [Vergütungen an ausländische Künstler und Sportler](#)
- Merkblatt zum [Erstattungsverfahren für ausländische Künstler und Sportler \(KUSE\)](#) gemäß § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz